

<b>Normgeber:</b>	Bundesministerium der Finanzen
<b>Vorschrift:</b>	VV DEU BMF 2021-09-01 IV C 8-S 2296-b/21/10002:001
<b>Fassung vom:</b>	01.09.2021
<b>Gültig ab:</b>	01.09.2021
<b>Quelle:</b>	
<b>Norm:</b>	§ 35a EStG
<b>BStBl-Fundstelle:</b>	BStBl I 2021, 1494
<b>Karteifundstellen:</b>	EStG-Kartei BE § 35a EStG
<b>Zitiervorschlag:</b>	Bundesministerium der Finanzen, 01.09.2021, IV C 8-S 2296-b/21/10002:001, FMNR511000021

---

**Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG);  
Änderung des BMF-Schreibens vom 9. November 2016 (BStBl I S. 1213) zur Begünstigung von Maßnahmen der öffentlichen Hand, die nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden**

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BFH zur Begünstigung von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen der öffentlichen Hand, die nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden (z. B. BFH-Urteil vom 21. Februar 2018, VI R 18/16, BStBl II S. 641), wird im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder das BMF-Schreiben vom 9. November 2016 (BStBl I S. 1213) zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG) wie folgt geändert:

- Rdnr. 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Für Handwerkerleistungen der öffentlichen Hand, die nicht nur einzelnen Haushalten, sondern allen an den Maßnahmen der öffentlichen Hand beteiligten Haushalten zugutekommen, ist eine Begünstigung nach § 35a EStG ausgeschlossen (z. B. Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes oder Erschließung einer Straße). Insoweit fehlt es an einem räumlich-funktionalen Zusammenhang der Handwerkerleistungen mit dem Haushalt des einzelnen Grundstückseigentümers (BFH-Urteil vom 21. Februar 2018, BStBl II S. 641).“

- In Rdnr. 22 wird Satz 3 gestrichen.
- In der Anlage 1 „Beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“ werden jeweils das Beispiel „Straßenreinigung“ und das Beispiel „Winterdienst“ wie folgt neu gefasst:

Maßnahme	begünstigt	nicht be- günstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwer- kerleistung
Straßenreinigung				
- Fahrbahn		X		
- Gehweg	X		X	
Winterdienst				
- Fahrbahn		X		
- Gehweg	X		X	

Die Regelungen dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Download bereit.

Ändernder Verweis

VV DEU BMF 2016-11-09 IV C 8-S 2296-b/07/10003:008 (Neuregelung)

Sonstige Verweise

EStG § 35a (Durchführungsvorschrift)

**Diese Verwaltungsvorschrift zitiert**

**Rechtsprechung**

BFH 6. Senat, 21. Februar 2018, VI R 18/16 (Vergleiche)

Zusatzinformationen



Bundesministerium der Finanzen  
IV C 8-S 2296-b/21/10002:001//2021/0938068  
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
S 2296b A-001-St 28

Berlin, 01.09.2021

Frankfurt, 10.09.2021



Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt  
45-S 2296 b-9/12/57501/2021

Magdeburg, 02.09.2021